

## Wahlen und Abstimmungen

### Merkblatt betreffend die Vorschriften zur politischen Plakatierung

Seit dem 01. Juli 2016 gelten in Allschwil für das Plakatieren neue Bestimmungen. Nachfolgend möchten wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen für die Plakatierung bei Wahlen und Abstimmungen zur Kenntnis bringen. Den vollständigen Wortlaut zum temporären Plakatanschlag finden Sie in §8 des Reklamereglements und Art.10 sowie Art.10<sup>bis</sup> der Vollziehungsverordnung auf der Homepage der Gemeinde Allschwil [www.allschwil.ch](http://www.allschwil.ch).

#### 1. Generelles Verbot der freien Plakatierung im öffentlichen Raum

Das freie Plakatieren bei Wahlen und Abstimmungen an öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen wie Kandelabern, Geländern, Verkehrsschildern auf Gemeinde- und Kantonsareal ist verboten. Ebenfalls generell verboten ist das Plakatieren in Feld und Wald ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung.

**Auszug aus dem Reglement über die Reklameeinrichtungen vom 17. Januar 2007** (Stand 01.07.2016)

#### **§ 8 Temporäre Reklamen**

<sup>2</sup> *Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sind auf Privatareal sowie offizielle Anschlagstellen der Gemeinde beschränkt.*

<sup>3</sup> *Temporäre Reklamen sind generell verboten:*

- *an öffentlichen Gebäuden,*
- *an öffentlichen Einrichtungen auf Kantons- und Gemeindeareal,*
- *an Bäumen,*
- *ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung.*

<sup>4</sup> *Bei Tram- und Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.*

#### 2. Grundsätze

Das Maximalformat entspricht F4 Weltformat (89,5 cm × 128 cm). Auf allen Plakaten muss der Name der verantwortlichen Organisation ersichtlich sein. Plakate auf privatem Areal dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht über die Privatparzelle hinaus ragen.

#### 3. Fristen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonal geregelte Aushangdauer von sechs Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstermin. Plakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahl- und Abstimmungstermin zu entfernen.

#### 4. Plakatanschlag durch die Gemeinde

Die Gemeinde stellt den kommunalen Parteien und Organisationen eine beschränkte Anzahl Plakatflächen auf Anschlagstellen zur Verfügung. Die relevanten Termine und Fristen für die politische Plakatierung an den Anschlagstellen werden den Anspruchsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Der temporäre Plakatanschlag für Wahlen und Abstimmungen ist unentgeltlich. Der Bedarf ist jeweils anzumelden.

#### 5. Anlieferung für den Plakatanschlag

Plakate sind zur Kontrolle der formalen Anforderungen an die Gemeindeverwaltung, Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit, zu liefern. Erfüllen die Plakate die formalen Anforderungen nicht oder werden sie nicht rechtzeitig an die Verwaltung geliefert, besteht kein Anspruch auf einen Aushang. Ist trotz verspäteter Anlieferung ein Aushang durch zusätzlichen Aufwand der Verwaltung möglich, wird dieser nach Gebührenordnung verrechnet. Das nachträgliche selbständige Aufkleben von Plakaten ist nur nach vorgängiger Kontrolle und Freigabe durch die Verwaltung gestattet.

## Wahlen und Abstimmungen

### 6. Aufteilung der Plakate auf die Anschlagstellen

Der Gemeinderat bestimmt die maximale Anzahl der Plakatflächen und die Plakatanschlagstellen. Er kann diese bei Bedarf anpassen. Bei geringer Nachfrage wird nur auf einem Teil der Flächen plakatiert. Die Verwaltung ist dafür besorgt, dass die Plakate möglichst ausgewogen auf die Anschlagstellen und Flächen verteilt werden. Mögliche Standorte für den gemeindeeigenen Plakatanschlag sind:

1. *Parkanlage Lindenplatz*
2. *Baslerstrasse, Rabatte von Einmündung Muesmattweg bis Liegenschaft Baslerstrasse 255*
3. *Tramhaltestelle Kirche*
4. *Tramhaltestelle Ziegelei*
5. *Gemeindezentrum*
6. *Gemeindepark, entlang Baslerstrasse*
7. *Dorfplatz*
8. *Schulhaus Schönenbuchstrasse*
9. *Grünfläche an der Spitzwaldstrasse, Verzweigung Lettenweg*
10. *Spitzwaldstrasse, bei Wertstoffsammelstelle*
11. *Ofenstrasse Einfahrt Überbauung*
12. *Brennerstrasse, zwischen Verzweigung Tongrubenweg und Verzweigung Haldenweg, auf dem Grünstreifen entlang Waldrand*
13. *Schule Gartenhof Seite Binningerstrasse*
14. *AZB, Parzellen A-337/A-4899*
15. *Im Brühl, Parzelle A 127, entlang des Hegenheimermattwegs*

### 7. Zulassung zum Plakatanschlag

Zum Plakatanschlag an den Plakatanschlagstellen der Gemeinde sind zugelassen

- *Parteien und Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen mindestens einen Sitz erobern konnten.*
- *Das Initiativ- bzw. Referendumskomitee;*
- *Die Antragstellerschaft zum Behördenreferendum;*
- *Alle anderen Gruppierungen müssen für die Anspruchsberechtigung 15 Unterschriften von Allschwiler Stimmberechtigten beibringen. Der Nachweis gilt für 24 Monate.*
- *Es dürfen nur Plakate geliefert werden, die eine Abstimmungsempfehlung zu einer aktuellen Abstimmungsvorlage enthalten.*

Bei Majorzwahlen sind zugelassen:

- *Kandidierende von Parteien und Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen einen Sitz erobern konnten.*
- *Alle anderen Kandidierenden müssen für die Anspruchsberechtigung 15 Unterschriften von Allschwiler Stimmberechtigten beibringen.*
- *Es dürfen nur Plakate geliefert werden, welche die Kandidierende oder den Kandidierenden bewerben.*

Bei Proporzahlen ist jede bei der Wahl zugelassene Liste berechtigt. Es dürfen allerdings nur Plakate geliefert werden, welche die Liste bewerben.

Bei gleichzeitigen Majorz- und Proporzahlen ohne Abstimmung werden die Plakatflächen je zur Hälfte zur Verfügung gestellt.

Bei kombinierten Abstimmungs- und Wahlterminen nimmt die Gemeindeverwaltung die Zuteilung der Plakatflächen vor. Wahlplakate werden dabei in der Regel bevorzugt.